Friedhofsordnung

Die Kirchenverwaltung Neunstetten hat nachstehende

Friedhofsordnung

als Ortskirchensatzung beschlossen. Sie ist durch das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt genehmigt und wird hiermit veröffentlicht.

Sie liegt beim Kirchenpfleger zur Einsichtnahme auf.

Dem einzelnen Nutzungsberechtigten wird sie gegen Entrichtung einer Schutzgebühr ausgehändigt.
Einen Auszug in Form eines Merkblattes erhält jeder Nutzungsberechtigte .

I. Allgemeines

§ 1

Der Friedhof in Neunstetten ist Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Neunstetten und daher ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (can. 1240 bis1243). Seine Verwaltung obliegt der katholischen Kirchenverwaltung.Ansprechpartner der Friedhofsverwaltung ist der Kirchenpfleger.

§ 2

1. Der Friedhof steht zur Bestattung allen Personen, die bei ihrem Ableben ihren ständigen Wohnsitz in der katholischen Kirchengemeinde Neunstetten hatten oder denen beim Tod ein Grabnutzungsrecht zusteht, zur Verfügung .

2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

3. Absatz 2 gilt auch für Nichteinwohner, die in einer Familiengrabstätte beigesetzt werden sollen.

II. Friedhofseinteilung

§ 3

1. Der Friedhof enthält Einzel- und Doppelgräber.

2. Die Einteilung der Friedhofsfläche ist planmäßig festgelegt und kann auch von der Kirchenstiftung, falls notwendig, verändert werden.

3. Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab erhält eine Nummer.

III. Grabstellen

§ 4

1. Einzelgräber:
   Die Ausmaße eines Grabbettes betragen ohne Zwischenwege für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren: Länge 2,10 m; Breite 0,90 m ; Tiefe bis zur Grabsohle 2,30m.
   Zwischen zwei Gräbern muß der Abstand 0,30 m betragen.

2. Die Beisetzung erfolgt entsprechend der Sterbezeit der Reihe nach .

3. Die Gräber, in denen eine Leiche in 2,30 m Tiefe liegt, dürfen während der Ruhezeit noch mit einer weiteren Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 7 Jahren in einer Tiefe von 1,80 m, ferner mit der Leiche eines Kindes bis zum 7. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,20 m belegt werden .

4. Innerhalb der Ruhefrist soll das Grab durch Errichtung eines Denkmals, einer Grabeinfassung entsprechend den besonderen Bestimmungen für Grabmale und Einfriedungen gepflegt und geschmückt werden.

5. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Grab zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich , wenn es der Friedhofsverwaltung sinnvoll erscheint. Ein Recht darauf besteht nicht .

§ 5

1. Das Recht auf ein Einzel- oder Doppelgrab wird durch Bewilligung der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und durch Eintrag in das Grabbuch erworben.

2. Doppelgräber werden nur mit zwei nebeneinander liegenden Grabstellen abgegeben.

3. Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden.

4. Das Nutzungsrecht ist nicht vererblich.

5. Der Verkauf von Gräbern durch Nutzungsberechtigte ist verboten.

6. Das Recht auf Benutzung eines Grabes wird auf 20 Jahre erworben und beginnt mit der Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr.

7. Der Erwerb von Nutzungsrechten außerhalb eines Todesfalles bleibt dem Ermessen der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

8. Die Gebühren gelten für den Neuerwerb und die Verlängerung der Ruhezeiten.
   Die Gebühren können durch Änderung der Gebührenordnung während der Laufzeit verändert werden. (Restlaufzeit)
   Die Kosten für den laufenden Unterhalt des Friedhofs können auf die Nutzungsberechtigten umgelegt werden.
   Die Friedhofsverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine Umlage je Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

9. In einem 2,30 m ausgeschachteten Grab, in dem eine Leiche in 2,30 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes in einer Tiefe von 1,80 m, ferner die Leiche eines Kindes bis zum 1. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,20 m, bestattet werden.

10. Die Doppelgräber sind an eine Ruhezeit von 20 Jahren gebunden. Dies ist jedoch auf die Dauer der erworbenen Nutzungsbefugnis ohne Einfluß. Bei Belegung sämtlicher Grabstellen des Familiengrabes kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Einhaltung der Ruhezeit nach vorheriger Genehmigung des staatlichen Gesundheitsamtes von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.

§ 6

Die Doppelgräber bestehen höchstens aus vier Grabstellen. In den Doppelgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.
Als Angehörige gelten
a) Ehegatten
b) Verwandte auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder bis zu 21 Jahren und Geschwister.
Kinder gelten nach ihrer Verehelichung oder Gründung eines eigenen Hausstandes nicht mehr als Familienangehörige.

§ 7

Urnenbeisetzung:
1. Urnen können in bereits erworbenen Doppelgräbern und in erworbenen Einzelgräbern beigesetzt werden.

2. Urnenbeisetzungen erfolgen der Reihe nach, entsprechend der Sterbezeit in den auf dem Friedhof für Urnengräber vorgesehenen Abteilungen.

3. Die Beisetzung erfolgt in einer Erdtiefe von mindestens 0,80 m.

4. Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter deren Aufsicht zu anderen Grabstellen gebracht werden.

§ 8

Kosten der Graböffnungen:
Die Kosten, die im Zusammenhang mit Graböffnungen entstehen, hat der Grabinhaber oder derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu erwirbt, zu tragen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Totengräbergebühr, sondern auch auf Kosten, die nicht vorhersehbar sind.

§ 9

Ruhefristen:
1. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre bei Leichen Erwachsener und Kinder über 7 Jahren, bei Kindern bis zu 7 Jahren 10 Jahre.

2. Die Friedofsverwaltung erinnert - wenn die Anschriften der Nutzungsberechtigte bekannt sind -schriftlich an den Ablauf der Ruhefristen, jedoch besteht hierzu keine Verpflichtung. Falls ein Nutzungsberechtigter aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde wegzieht, wird erwartet, daß er seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung bekannt gibt.

3. Nach Ablauf der Ruhefristen stehen die Grabstätten, soweit nicht noch ein wirksames Nutzungsrecht an ihnen besteht, wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Wenn es geboten erscheint, ordnet die Friedhofsverwaltung die Räumung des Grabes an. Vorhandene bewegliche Ausstattungsteile werden auf Kosten der Grabinhaber auf Lager genommen.

4. Wenn auf Lager genommene Gegenstände, wie Denkmäler usw., nicht innerhalb eines halben Jahres von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden, werden sie Eigentum der Kirchenstiftung. Die Friedhofsverwaltung weist vor Ablauf dieser Frist durch ortsübliche Bekanntmachtung auf diese Rechtsfolgen hin.

5. Bei Wiederbelegung einer Grabstätte muß die gesetzliche Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche abgelaufen sein. Bei einer Erneuerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr nach Jahren berechnet.

§ 10

Leichenumbettungen:

1. Die Ausbettung und Überführung von Leichen und Graböffnungen vor Ablauf der Ruhefrist sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Vorschriften der Leichenordnung sind zu beachten.

2. Umbettungen von einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab werden nicht durchgeführt.

3. Die Umbettung einer Leiche darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei geschlossenen Friedhofstoren und ohne Feier erfolgen. Der Totengräber hat bei allen Graböffnungen anwesend zu sein. Die Anwesenheit von Angehörigen ist nicht zulässig.

IV. Grabpflege

§ 11

1. Sämtliche Gräber müssen während der Benutzungs- oder Ruhezeit gepflegt werden. Soweit Grabinhaber der wiederholten Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Grabpflege nicht Folge leisten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Einzelgräber und Doppelgräber ohne Rücksicht auf die Nutzungszeit und ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren einzuebnen.

2. Die Höhe der Grabhügel hat sich im üblichen Rahmen zu halten. Im Zweifelsfalle gibt die Friedhofsverwaltung bzw. der Totengräber Auskunft.

§ 12

1. Gräberschmuck soll aus lebenden Blumen und Grünwerk bestehen, ist niedrig zu halten, und darf nicht über die Grabeinfassungen hinausragen.

2. Bäume und Sträucher sind nicht zulässig.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Grabmale und Einfriedungen:

1. Die Errichtung von Grabdenkmalen, Einfassungen, Einfriedungen und sonstiger baulicher Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, dieWerkstoff Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen, Stellung der Grabmale auf dem Grab usw. vorszuchreiben, um unzulässige Ausführungen vom Friedhof fernzuhalten.

2. Nicht zugelassen sind:
   a) Grabmale und Einfassungen aus gegossener oder als Kunststein hergestellter Zementmasse.
   b) Im Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck sowie Porzellan und anderes grellweißes oder farbiges Material und Kunststoff.
   c) Ölfarbenanstrich an Stein - Grabmalen.
   d) Nicht der Weihe des Ortes entsprechende Lichtbilder,Inschriften und Ausschmückungen.
   e) Grababdeckplatten ohne Grabstein und Grababdeckungen aus Splitt und Kies.
   f) Silber- und Goldschrift und Metallbuchstaben.
   g) Inschriften auf der Rückseite.
   h) geschliffene Grabsteine.

3. Zugelassen sind :
   Kalkstein, Sandstein, möglichst heller Granit, heimisches Holz und geschmiedete Grabzeichen.

4. Das Grabzeichen soll an den Verstorbenen erinnern, aus natürlichem Material bestehen und eine handwerkliche Gestaltung und Bearbeitung aufweisen.

5. Die Genehmigungen sind rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des Namens, der Grabnummer, des Friedhofsabteils, des zu verwendenden Materials, Art, Umfang und Farbe der Beschriftung und des Geschäftsmannes, der die Arbeit ausführt, zu beantragen.
   Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen.
   Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich angebracht werden.

6. Grabdenkmale, Einfassungen und Einfriedungen, welche ohne Genehmigung angebracht werden oder deren Ausführung nicht den genehmigten Zeichnungen bzw. den vorgenommenen Änderungen derselben entsprechen, können in Verwahrung genommen werden, bis die Kosten der Entfernung bezahlt sind. Dies hat spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.
7. Ziff. 6 gilt sinngemäß, wenn Schäden an Grabmalen trotz wiederholter Aufforderung nicht beseitigt werden.

8. Grabdenkmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
   Einzelgräber: Höhe 1,50 m und Breite 0,75 m
   Doppelgräber: Höhe 1,50 m und Breite 1,20 m.
   Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt 0,18 m.
   Einfriedungen müssen in ortsüblicher Höhe angebracht werden.

9. Die Gräber haben im allgemeinen folgende Ausmaße:
   Einzelgräber : bis zu 1,80 m lang und 0,90 m breit, 2,30 m tief
   Doppelgräber : bis zu 1,80 m lang und 1,80 m breit, 2,30 m tief

10. Grabmale, Einfriedungen usw. sind vom Grabinhaber bei Aufgabe des Nutzungsrechts bzw. nach Ablauf der Ruhefrist auf eigene Kosten wieder zu entfernen, so daß die Grabstätte zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung steht.

11. Bei Aufforderung der Friedhofsverwaltung ist das Grabmal innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen. Das Grab ist gleichzeitig einzuebnen.

12. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden.

13. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß wegen der Reinigung des Friedhofs das Setzen von Grabsteinen und Grabeinfassungen an Samstagen und an Werktagen vor einem Feiertag verboten ist.

§ 14

1. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof und an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

2. Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln bzw. Ankern von genügender Länge miteinander verbunden sein.

V. Gebühren

§ 15

Die von der Friedhofsverwaltung zu erhebenden Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.
Die Gebühren können während der Laufzeit für die Restnutzungsdauer erhöht werden.
Die Kosten für die Reinigung und Pflege des Friedhofs können auf die Nutzungsberechtigten umgelegt werden.

VI. Ordnungsbestimmungen

Veranstaltungen von Trauerfeiern

§ 16

1. Bei Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe zulässig.

2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und Gebräuche empfunden werden können.

§ 17

Die Beschädigung oder Beschmutzung von Gräbern, Denkmälern und der Wasserentnahmestelle, jede Beschädigung der Bäume und Anlagen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Blumenbehältern, von Pflanzen und sonstigem Grabschmuck von fremden Gräbern, das Betreten fremder Gräber, jede Verunreinigung des Friedhofes, des Leichenhauses und der Eingänge zum Friedhof sind verboten.

Verboten sind ferner im Friedhof:

1. das Rauchen,
2. das Mitbringen von Fahrrädern,
3. das Mitbringen von Hunden,
4. jede Verursachung von Lärm, jede Störung von Feierlichkeiten und jedes ärgernisgebende, ungebührliche Benehmen,
5. das Ablagern von Grabsteinen, sonstigen Werkstoffen, alten Kränzen und Blumen, Abraum u. dgl. auf fremden Gräbern,
6. das Feilbieten von Gegenständen,
7. das Anbieten von Dienstleistungen,
8. der Zutritt von Kindern unter sechs Jahren ohne Begleitung Erwachsener.

§ 18

Für die Beseitigung von welken Kränzen, Blumen und unbrauchbar gewordenen Schmuckgegenständen muß jeder Grabinhaber selbst sorgen.

§ 19

Allen Anweisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung können zur Anzeige gebracht und nach den gesetzlichen Strafbestimmungen auch geahndet werden.

§ 20

Haftung:

Die Grabinhaber tragen für die Dauer der Laufzeit ihrer Grabstätten die Haftung für Schäden und Unfälle aller Art, die durch ihre Grabstätte oder die darauf gestellten Gegenstände (Grabmale, Holzkreuze, Einfassungen usw.) entstehen. Sie übernehmen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchenstiftung den vollen Schadenersatz.

Die Friedhofsverwaltung bzw. der Eigentümer des Friedhofs übernimmt für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere auch für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung der Grabmale oder Gräber, oder für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandungen bezüglich der Standfestigkeit der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenverwaltungsvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
Die Friedhofsverwaltung kann im Blick auf die notwendig gewordene enge Belegung nicht für Schäden aufkommen, die beim Öffnen von Nachbargräbern entstehen, es sei denn, daß eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung mit dem 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und sonstige Vorschriften für den Friedhof außer Kraft.

Neunstetten, am 01.02.1995

für die Kirchenverwaltung zeichnet :

Kirchenverwaltungsvorstand : Stadtpfarrer Georg Härteis ______

Kirchenpfleger : Max Schock ______

Kirchenverwaltungsmitglieder : ______

______

______

______

Die Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Neunstetten in Neunstetten vom 01.02.1995 wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, den 1995

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt ______

CONSIL. ECCLESIAST. EPISC. EICHSTETTENS.

Ortskirchliche Satzung über die Erhebung von Gebühren im kirchlichen Friedhof in Neunstetten

1 . Einzelgräber	400.- DM
2. Doppelgräber	600.- DM
3. Kindergräber	100.- DM
4. Urnengräber werden wie Einzel- oder Doppelgräber berechnet	
5. Öffnungsgebühr beträgt	80.- DM
6. Die Liegegebühren für das Leichenhaus betragen	100.- DM
7. Die Totengräbergebühren betragen zur Zeit	600.- DM

Die anfallenden Reinigungs- und Pflegegebühren, können auf die Nutzungsberechtigten umgelegt werden.Die Nutzungsgebühren können auch während der Laufzeit erhöht werden.

Die Gebühren sind an die Katholischen Kirchenstiftung Neunstetten zu zahlen.

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit stiftungsaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.

Neunstetten, am 01.02.1995

für die Kirchenverwaltung zeichnet:

Kirchenverwaltungsvorstand : Stadtpfarrer Georg Härteis Georg Härteis

Kirchenpfleger : Max $chock Max Schock

Kirchenverwaltungsmitglieder :

Die Gebührenordnung der katholischen Kirchenstiftung Neunstetten, vom 01.02.1995 wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, den 1995

Bischöfliches Ordinariat Eichstätt

CONSIL. ECCLESIAST. EPISC. EICHSTETTENSIS